



**Verordnung  
über Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen für die von  
der Stadt Goslar zugelassenen Taxis  
(Taxitarifordnung)**

**vom 28.06.2022**

## **Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Goslar zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), hat der Rat der Stadt Goslar am 28.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxis, die von der Stadt Goslar zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes gemäß Abs. 2 nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das Gebiet der Stadt Goslar. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jede taxiführende Person die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG (Beförderungspflicht) durchzuführen.
- (3) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Die mitreisende Person ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.
- (4) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörender Gebietsstreifen durchquert, um auf direktem oder günstigerem Wege das von der mitreisenden Person angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrtziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte auch für diese Fahrstrecke anzuwenden.

### **§ 2 Beförderungsentgelt**

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung des Taxis,
- b) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zur bestellenden Person,
- c) einem Entgelt für die weitere Fahrleistung,
- d) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.

### **§ 3 Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr 4,50 € und werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 4,90 €. In diesem Grundentgelt ist jeweils ein Entgelt für eine besetzt gefahrene Wegstrecke werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr von 32,26 Metern und werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 33,33 Metern oder eine Wartezeit von 10,29 Sekunden enthalten.

#### **§ 4** **Anfahrt zur bestellenden Person**

Anfahrtentgelte sind zu erheben, sofern die Einsteigestelle und das Beförderungsziel in demselben der nachstehend aufgeführten Ortsteile liegen. Dieses gilt auch, wenn die Einsteigestelle und das Beförderungsziel in unterschiedlichen Ortsteilen liegen, die Kernstadt Goslar für den Fahrauftrag jedoch nicht durchfahren wird. Bei unterschiedlichen Anfahrntentgelten ist dann jedoch das geringere Entgelt zu erheben.

- |   |         |
|---|---------|
| a) Jerstedt, Hahndorf, GrauhoF, Gut GrauhoF, Gut Riechenberg,<br>Gut OhlhoF und Oker ab Borcherskurve | 6,00 €  |
| b) Immenrode, Weddingen   | 12,00 € |
| c) Hahnenklee, Vienenburg, Wiedelah, Lengde, Lochtum  | 18,00 € |

#### **§ 5** **Errechnung des Entgeltes**

- (1) Das Beförderungsentgelt beträgt
  - a) als Grundentgelt gemäß § 3 4,50 € / 4,90 €,
  - b) zuzüglich bis 3.000 Meter 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 32,26 Meter, werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 33,33 Meter,
  - c) zuzüglich ab 3.001 Meter 0,10 € für jede gefahrene Teilstrecke von 37,04 Meter.
- (2) Der Fahrpreis ist gemäß Abs. 1 zu ermitteln. Bei der Bestellung für Fahrten in Kraftfahrzeugen mit mehr als vier Fahrgästen (Großraumtaxi) wird ein Zuschlag in Höhe von 7,00 € zum angezeigten Entgelt erhoben.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint.
- (4) Tritt eine bestellende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat sie das Grundentgelt zu entrichten. Ist eine Anfahrt zur bestellenden Person oder zum Bestellort bereits durchgeführt, so ist diese zuzüglich eines Anfahrntentgeltes gemäß § 4 zu berechnen. Das Entgelt für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn die bestellende Person mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

#### **§ 6** **Entgelt für Wartezeiten**

- (1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufenen 10,29 Sekunden zu vergüten.
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

## **§ 7 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr zu erfolgen
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instand zu setzen und erneut zu eichen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch der taxiführenden Person.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und dem eventuellen Anfahrtentgelt das tarifgemäße Entgelt nach der durchgeführten Strecke anhand des Kilometerzählers gemäß § 5 zu berechnen.

## **§ 8 Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich**

Sondervereinbarungen aufgrund des PBefG sind nur mit Genehmigung der Stadt Goslar zulässig.

## **§ 9 Verunreinigung oder Beschädigung des Taxis**

- (1) Die mitreisende Person ist verpflichtet, dem Taxiunternehmen im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung des Taxis durch ihr oder die von ihr mitgeführten Sachen in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten. Das Taxiunternehmen oder dessen taxiführende Person kann die Zahlung der ihm voraussichtlich entstehenden Kosten für Reinigung bzw. Reparatur des Taxis sofort vom Fahrgast verlangen, soweit dieser die nötigen Zahlungsmittel mit sich führt. Dabei darf das Taxiunternehmen seine persönlichen Aufwendungen, wie Fahrkosten, Verdienstaussfall und dergleichen, berücksichtigen.
- (2) Über den gezahlten Betrag hat das Taxiunternehmen oder die taxiführende Person der mitreisenden Person eine Quittung auszustellen. Nach Beseitigung der Verunreinigung bzw. Beschädigung hat das Taxiunternehmen gegenüber der mitreisenden Person den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erbringen. Der Unterschied zwischen dem gezahlten Betrag und den tatsächlichen Kosten ist von der mitreisenden Person zu leisten bzw. vom Taxiunternehmen zu erstatten.

## **§ 10 Entrichten des Beförderungsentgeltes**

- (1) Das Beförderungsentgelt gemäß § 2 ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen hat die taxiführende Person der mitreisenden Person eine Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt auszustellen.

**§ 11**  
**Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in dem Taxi mitzuführen. Der mitreisenden Person ist auf dessen Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (3) Die taxiführende Person ist berechtigt, Fahrten auf nicht befestigten Wegen und nicht vom Schnee geräumten sowie vereisten Straßen abzulehnen.
- (4) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes darstellt, kann die Beförderung abgelehnt werden.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxitarifordnung stellen gemäß des PBefG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann. Strafvorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen.

Goslar, 28.06.2022

Stadt Goslar

Urte Schwerdtner  
Oberbürgermeisterin